



Resolution 2647 (2022)

**verabschiedet auf der 9103. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. Juli 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1970 (2011) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen, namentlich die Resolutionen 2259 (2015), 2510 (2020), 2542 (2020), 2570 (2021) und 2629 (2022),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zu einem von den Vereinten Nationen moderierten politischen Prozess unter libyscher Führungs- und Eigenverantwortung mit dem Ziel, einen Weg zur möglichst baldigen Abhaltung freier, fairer und alle Seiten einschließender nationaler Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Libyen zu schaffen, und in dieser Hinsicht *mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für die laufende Moderation der innerlibyschen Konsultationen zur Schaffung der Voraussetzungen und Gegebenheiten für Wahlen auf der Grundlage der Verfassung und des Rechts,

in Anerkennung der wichtigen Unterstützerrolle der Nachbarländer und der Regionalorganisationen bei den Bemühungen der Vereinten Nationen, *unter Hinweis* auf Resolution 2616 (2021), *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Auswirkungen des Konflikts auf die Nachbarländer, namentlich die Bedrohungen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Waffen sowie durch den Strom von bewaffneten Gruppen und Söldnern entstehen, und *unter Befürwortung* weiterer internationaler Unterstützung und regionaler Zusammenarbeit zwischen Libyen, den Nachbarländern und den maßgeblichen Organen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens in dem Land und in der Region,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die libyschen Institutionen und Behörden, die volle, gleichberechtigte, wirksame und produktive Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen, einschließlich in Führungspositionen, und an allen Aktivitäten und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, *in Anerkennung* der Notwendigkeit, Frauen, Frauenrechtsorganisationen und Akteurinnen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung vor Bedrohungen und Repressalien zu schützen, *in Unterstützung* der Bemühungen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) zur Förderung einer breiteren Mitwirkung und Teilhabe von Frauen aus dem gesamten Spektrum der libyschen Gesellschaft

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 21. Oktober 2022 (gilt nur für Deutsch).



am politischen Prozess und an den öffentlichen Institutionen und *in Anerkennung* dessen, dass der politische Prozess alle Libyerinnen und Libyer einschließen soll,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen und aller relevanten nichtstaatlichen bewaffneten Akteure zu planen, einschließlich der Rückkehr ihrer Mitglieder in ihre Herkunftsländer, *ferner unterstreichend*, dass dies eine regionale Koordinierung umfassen sollte, *in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Reform des Sicherheitssektors und die Schaffung einer inklusiven, einheitlichen und rechenschaftspflichtigen Sicherheitsarchitektur unter ziviler Führung für ganz Libyen zu planen, und *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, in dieser Frage tätig zu werden und Fortschritte zu erzielen,

unter Hinweis darauf, dass die Erdölvorkommen Libyens dem Wohl aller Libyerinnen und Libyer dienen und weiter der ausschließlichen Kontrolle der nationalen Erdölgesellschaft unterstehen müssen, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, der nationalen Erdölgesellschaft zu ermöglichen, ihre Arbeit ohne Störung, Einmischung oder Politisierung durchzuführen, und *unter Hinweis* darauf, wie wichtig es ist, dass die Wirtschafts- und Finanzinstitutionen Libyens unter libyscher Aufsicht stehen, welche die Verantwortung einschließt, eine transparente, gerechte und rechenschaftspflichtige Verwaltung von Staatseinnahmen im gesamten Land zu gewährleisten,

bekräftigend, wie wichtig es ist, einen Mechanismus unter libyscher Führung einzurichten, in dessen Rahmen Interessenträger aus dem ganzen Land gemeinsam Ausgabenprioritäten festlegen und sicherstellen, dass die Öl- und Gaseinnahmen auf transparente, gerechte und rechenschaftspflichtige Weise unter wirksamer Aufsicht verwaltet werden, und *in Bekräftigung* der Rolle der UNSMIL bei der Konsolidierung der Regelungen der libyschen Institutionen in Bezug auf die Wirtschaft;

seine Absicht *bekräftigend*, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem libyschen Volk zu dessen Nutzen zur Verfügung gestellt werden,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die humanitäre Lage in Libyen, darunter ein unzureichender Lebensstandard und eine ungenügende Grundversorgung, die Schleusung von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen und der Menschenhandel über Libyen sowie die Situation, der sich die Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ausgesetzt sehen, einschließlich willkürlicher Inhaftierung, Misshandlung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und der Unfähigkeit der Binnenvertriebenen, an ihre Wohnorte zurückzukehren, weil sie dort der Bedrohung durch Explosivstoffe und Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die tieferen Ursachen der Migrantenschleusung und des Menschenhandels anzugehen, *unter Begrüßung* der von der UNSMIL geleisteten Arbeit zur Koordinierung und Unterstützung der Bereitstellung humanitärer Hilfe für Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten, *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, Maßnahmen zur Schließung der Internierungszentren zu ergreifen und das Leid aller Menschen in Libyen dringend zu lindern, indem sie die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen in allen Teilen des Landes beschleunigen, und alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, den vollen, sicheren und uneingeschränkten humanitären Zugang zu ermöglichen und zu erleichtern,

unter Hinweis auf seine Resolution 2510 (2020), in der er von allen Konfliktparteien verlangte, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einzuhalten, und *betonend*, dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

unter Hinweis auf seine Feststellung in Resolution 2213 (2015), dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) bis zum 31. Oktober 2022 zu verlängern und sie als integrierte besondere politische Mission zu beauftragen, ihr in Resolution 2542 (2020) und in Ziffer 16 der Resolution 2570 (2021) festgelegtes Mandat durchzuführen;

2. *bekräftigt* seinen Beschluss, dass die UNSMIL von einer oder einem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs mit Sitz in Tripolis geleitet und von zwei Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs unterstützt werden soll, und *fordert* den Generalsekretär *auf*, rasch eine Sonderbeauftragte oder einen Sonderbeauftragten zu ernennen;

3. *verweist* auf den Fahrplan des Forums für den Libyschen politischen Dialog, *stellt mit Bedauern fest*, dass einige der darin festgelegten Ergebnisse noch nicht erreicht worden sind, *unterstreicht*, dass die Ziele und Leitgrundsätze in den Artikeln 1 und 2 des Fahrplans des Forums für den Libyschen politischen Dialog für den politischen Prozess nach wie vor relevant sind, *lehnt* Maßnahmen *ab*, die zu Gewalt oder größeren Spaltungen in Libyen führen könnten, *erkennt* den Wunsch des libyschen Volkes *an*, durch Wahlen zu bestimmen, wer es regiert, und *fordert* die libyschen politischen Institutionen und maßgeblichen Beteiligten *nachdrücklich auf*, sich durch Dialog, Kompromisse und konstruktives Engagement und in transparenter und inklusiver Weise auf einen Weg zu einigen, wie diese Wahlen so bald wie möglich im ganzen Land durchgeführt werden können;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit eines inklusiven, umfassenden nationalen Dialogs und Aussöhnungsprozesses, *begrüßt* die diesbezügliche Unterstützung der Afrikanischen Union, *erkennt* die wichtige Rolle weiterer regionaler Organisationen, einschließlich der Liga der arabischen Staaten und der Europäischen Union, *an* und *fordert* die maßgeblichen libyschen Institutionen und Behörden *auf*, vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen, um ein günstiges Umfeld für erfolgreiche nationale Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu schaffen, indem sie unter anderem die volle, gleichberechtigte, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen und Einbeziehung von jungen Menschen und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft in allen Aktivitäten und Entscheidungen im Zusammenhang mit den Bemühungen um einen demokratischen Übergang und Aussöhnung gewährleisten;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, alles zu unterlassen, was den politischen Prozess oder die Waffenruhe vom 23. Oktober 2020 in Libyen untergraben könnte, die uneingeschränkt umgesetzt werden soll, und *erinnert* daran, dass die in Resolution 1970 (2011) festgelegten und mit späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangs behindern oder untergraben, indem sie unter anderem die Wahlen behindern oder unterminieren;

6. *betont*, dass es keine militärische Lösung in Libyen geben kann, und *verlangt*, dass alle Mitgliedstaaten das nach Resolution 1970 (2011) verhängte und mit späteren Resolutionen geänderte Rüstungsembargo vollständig einhalten;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libyens uneingeschränkt zu achten;

8. *fordert* alle Parteien *auf*, die Waffenruhevereinbarung vom 23. Oktober 2020 vollständig umzusetzen, einschließlich des von der Gemeinsamen 5+5-Militärkommission am 8. Oktober 2021 in Genf vereinbarten Aktionsplans, der synchronisiert, abgestuft, schrittweise und ausgewogen umgesetzt werden soll, und *fordert* die Mitgliedstaaten

nachdrücklich auf, die vollständige Umsetzung der Vereinbarung zu achten und zu unterstützen, einschließlich durch den unverzüglichen Abzug aller ausländischen Truppen, ausländischen Kämpfer und Söldner aus Libyen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle 30 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
